

**VORENTWURF**

**BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

**3. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS KÜLSHEIM  
FÜR DEN BP „SOLARPARK UISSIGHEIM“  
IM PARALLELVORFAHREN**

Stadt Külsheim  
Main-Tauber-Kreis

Stand: 03. 2024

## Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	3
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz	4
3	Darstellungen	5
3.1	Sonderbaufläche „Solarpark Uissigheim“	5
4	Umweltbericht	6
4.1	Einleitung	6
4.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
4.6	Maßnahmen zur Überwachung	9
5	Zusammenfassung	10

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kilsheim ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei handelt es sich um eine etwa 36,7 ha große Fläche bestehend aus zwei Teilflächen („Rindenberg“ und „Hardgraben“) westlich und südlich von Uissigheim.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung im Jahr 2030 mindestens 80% betragen. Mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch steigen. Die beiden Vorhaben können einen wertvollen Beitrag zum Gelingen der Energiewende auf kommunaler Ebene leisten.

Durch die Regelungen des EEG müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen des Bebauungsplanes „Solarpark Uissigheim“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

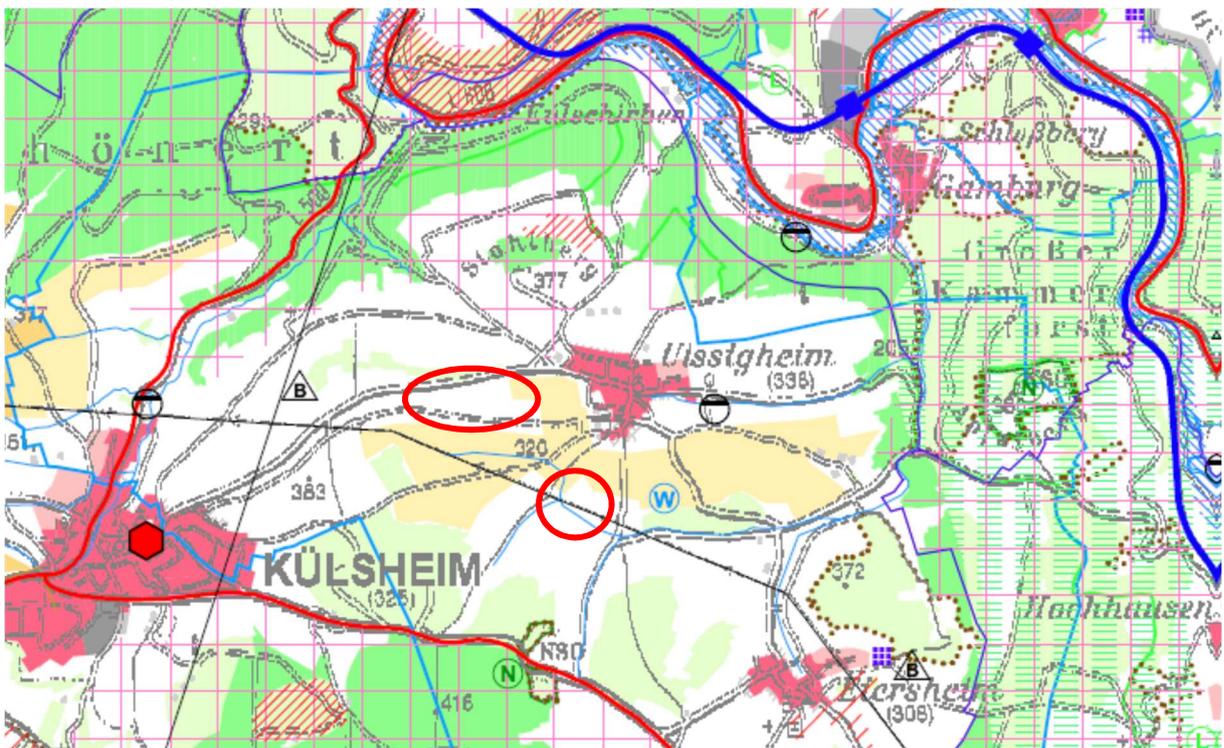
### 1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Regionalplan



Raumnutzungskarte Regionalverband Heilbronn-Franken (2006)

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Darin sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Nutzungen sollen - wenn möglich - auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden. Infolge der Planumsetzung wird eine etwa 36,7 ha große Fläche vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Allerdings liegt nur ein geringer Teil des Plangebiets im Vorbehaltsgebiet und durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt keine Versiegelung der Fläche. Ein Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung hat daher nach Auslaufen der Energieerzeugung zu erfolgen und wird so auch in den planungsrechtlichen Festsetzungen festgeschrieben. Hierdurch gehen die Flächen nicht dauerhaft für die Landwirtschaft verloren.

Während des Betriebs der Anlage sind durch die Extensivierung zu einer Grünfläche positive Regenerationsprozesse zu erwarten von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Die westliche Teilfläche „Rindenberg“ liegt zudem in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Pfaffenbrunnen Kilsheim“ (WSG-Nr. 128139). Von negativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades nicht auszugehen.

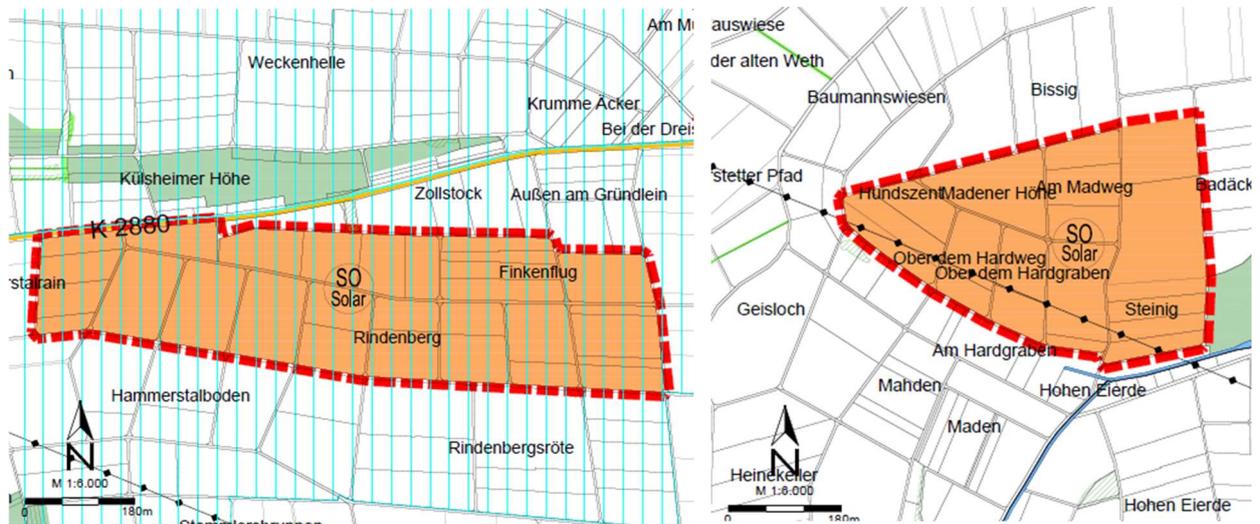
## **2.2 Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz**

Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren-Energien-Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets liegen in der Gemarkung Uissigheim, welche im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) als Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen festgelegt ist. Die verbindliche und schriftliche Auskunft, welche Teilflächen (Flurstücke) einer Gemarkung sich im benachteiligten Gebiet befinden wird von den jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landratsämtern erteilt. Auch wenn es sich nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt kann bei benachteiligten Gebieten eine Vergütung nach EEG erfolgen.

### 3 Darstellungen

#### 3.1 Sonderbaufläche „Solarpark Uissigheim“



3. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP Kilsheim

Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt südlich und westlich von Uissigheim. Es handelt sich um zwei Teilflächen mit ca. 15 ha („Hardgraben“) und ca. 21,7 ha („Rindenberg“). Bei beiden Flächen handelt es sich dabei um einen Südhang mit insgesamt rund 36,7 ha. Innerhalb des Plangebiets, das ackerbaulich genutzt wird, befinden sich keine geschützten Biotope.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine Potenzialanalyse-Artenschutz angefertigt. Im weiteren Verfahren werden dazu weitere Erhebungen durchgeführt und ergänzt. Vorläufig ist davon auszugehen, dass vor allem Bodenbrüter, aber auch Reptilien und Säugetiere betroffen sein werden, weswegen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Bodenbrüter sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt wurden.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

### **4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **4.2.1 Schutzgut Boden**

Besonders während der Bauphase besteht die Gefahr von Bodenverdichtungen, was durch den Einsatz kettenbetriebener Fahrzeuge oder der Verlegung von Baggermatratzen verhindert werden kann. Mit Hilfe eines Bodenschutzkonzeptes sollte der sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden garantiert werden. Infolge der Bodenruhe gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung können positive Effekte wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Steigerung der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe erhöht werden.

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt, da die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen extensiviert werden.

#### **4.2.2 Schutzgut Fläche**

Der Flächennutzungsplan überplant etwa 36,7 ha landwirtschaftliche Flächen, so dass diese, zumindest für einen bestimmten Zeitraum, nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Stattdessen kann auf den Flächen regenerativer Strom erzeugt und gespeichert werden.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Zudem wird hierdurch ein rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe ermöglicht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als mittel eingestuft.

#### **4.2.3 Schutzgut Klima / Luft**

Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung der Emissionen durch den Baustellenverkehr und den Einsatz der Baumaschinen zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

#### **4.2.4 Schutzgut Wasser**

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die Teilfläche „Rindenberg“ liegt im Wasserschutzgebiet „Pfaffenbrunnen Kilsheim“ (WSG-Nr. 128139), Zone IIIB.

Die tatsächliche Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan die Solar-Module mittels Aufständering im Ramm- oder Schraubverfahren aufzustellen sehr geringgehalten.

Um Gefährdungen für das Schutzgut Grundwasser ausschließen zu können, hat der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht zu erfolgen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt bei fachgerechter Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Potenzialanalyse - Artenschutz durchgeführt, die Ergebnisse finden auch in der Entwicklung des Bebauungsplans Beachtung.

Die landwirtschaftlichen Flächen bieten vor allem für Bodenbrüter Lebensraum, die angrenzenden Hecken und Feldgehölze können von verschiedenen Brutvögeln genutzt werden und im Wirkraum sind mögliche Lebensräume für Reptilien vorhanden.

Der potenzielle Lebensraumverlust für Feldlerchen ist durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die Potenzialanalyse wird im weiteren Verfahren durch weitere Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2024 ergänzt. Je nach Ergebnis der Kartierungen sind evtl. weitere bestandsschützende Maßnahmen notwendig. Zum jetzigen Wissensstand werden unter Berücksichtigung folgender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt:

##### **V1 Begrenzung des Baufeldes**

Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen darf ausschließlich innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen erfolgen sowie auf unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen darf nicht im Umfeld (Abstand mindestens 6 m) des Biotops „Feldgehölz an der K2880 westlich Uissigheim auf dem Nordhang des Rindenbergs“ auf dem Flst. 6030 stattfinden.

##### **V2 Beschränkung der Bauzeit**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 15. August bis 28. Februar zu beginnen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb muss gewährleistet werden, da sonst die Meidewirkung entfallen kann.

Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden oder ist eine Unterbrechung des Baubetriebes unumgänglich ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vergrämung mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

##### **V3 Umzäunung, Durchgängigkeit**

Die Umzäunung ist sockellos auszugestalten und darf einen Bodenabstand von 0,2 m nicht unterschreiten. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Der Bereich unter dem Zaun ist einmal jährlich freizuschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.

Um Wandermöglichkeiten für Säugetiere, insbesondere Großsäuger, zu erhalten sind eingezäunte Flächen auf ca. 10 ha zu begrenzen.

##### **V4 Beleuchtung**

Eine dauerhafte Beleuchtung ist aufgrund des Arten- und Umweltschutzes unzulässig. Während der Bauphase, bei Unterhaltungstätigkeiten und sonstigen erforderlichen Arbeitsabläufen kann die Photovoltaik-Freiflächenanlage kurzzeitig beleuchtet werden. Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

##### **CEF 1 Feldlerche**

Innerhalb des Plangebietes wurden bei einer Begehung am 11.04.2024 mehrere Feldlerchen (*Alauda arvensis*) beobachtet. Weitere avifaunistische Erhebungen folgen, ein Vorkommen der Feldlerche ist jedoch anzunehmen. Die Ergebnisse der Erhebungen werden im weiteren Verfahren ergänzt und die nachfolgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dementsprechend angepasst.

Je nach Ergebnis der Kartierungen sind evtl. weitere bestandsschützende Maßnahmen notwendig.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist eine mehrjährige Buntbrache mit 1000m<sup>2</sup> pro Brutpaar im Umkreis von 3 km anzulegen. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße beträgt 400 m<sup>2</sup>. Bei einer streifigen Umsetzung der Maßnahme ist eine Mindestbreite von ca. 10 m einzuhalten. Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen wie größeren Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen sowie 100 m zu bestehenden WEA, Hochspannungsleitungen und Siedlungen ist einzuhalten. Die Eignung der Fläche ist durch eine Nullkartierung sicher zu stellen.

Bei der Ansaat ist gebietsheimisches, regionales Saatgut des Ursprungsgebiet 21 (Hessisches Bergland) bzw. Produktionsraum 4 (Westdeutsches Berg- und Hügelland) mit einem Grasanteil von weniger als 50% zu verwenden. Es ist eine niedrige Ansaatdichte zu wählen, um einen lückigen Bestand zu schaffen. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen. Während der Brutzeit der Feldlerche bzw. der Kükenaufzucht (1. März bis 15. August) besteht ein Befahrungsverbot. Ein Teil der Fläche wird im ein- bis dreijährigem Turnus

gemäht, so dass immer ein einjähriger sowie mehrjähriger Bestand vorhanden ist. Die Schnitthöhe beträgt 10 cm. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine gemähte Teilfläche wird im Herbst umgebrochen und zur Förderung der Segeltalarten der Selbstbegrünung überlassen oder neu eingesät. Jegliche Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

Falls ein Flächenwechsel notwendig ist, erfolgt dieser zur Frühjahrsbestellung. Der neue Standort ist mit der UNB abzustimmen.

Der Nachweis der Wirksamkeit ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Bei geringer Wirksamkeit der Maßnahme bzw. wenn eine zeitnahe Besiedlung der neuen Lebensstätte nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann, ist in Absprache mit der UNB das Pflegemanagement bzw. die Umsetzungsfläche anzupassen. Bei einem Nachweis der Besiedlung des Solarparks von Feldlerchen durch eine avifaunistische Kartierung kann in Absprache mit der UNB die CEF-Fläche entfallen.

#### **4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)**

Die geplanten Sonderbauflächen werden nach § 11 Abs.1 BauNVO festgesetzt. Immissionsauswirkungen, vor allem in Form von Reflexionen, sind nicht beachtlich. Aufgrund der Ausrichtung der Module ist eine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der K2880 nicht zu erwarten. In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile und der Errichtung der Anlage zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen. Die Fläche ist teilweise von der nördlich verlaufenden Kreisstraße, sowie Uissigheim aus einsehbar. Durch die Hanglage und die Pflanzgebote werden diese Sichtbeziehungen minimiert.

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine besondere Eignung. Für den Menschen resultieren aus der Planung nur geringfügige Beeinträchtigungen

#### **4.2.7 Schutzgut Landschaft**

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage werden landwirtschaftlich genutzte Flächen technisch überprägt. Die Anlage selbst wird aus der Entfernung als schwarzes bzw. blaues Feld wahrgenommen.

Insgesamt liegt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vor, der durch Pflanzgebote etwas abgemildert wird.

#### **4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebiets sowie im näherem Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

### **4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würden die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenden Flächen verfolgt werden.

### **4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

#### **4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzungen wirken minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Ausgleichsmaßnahmen sowie konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

#### **4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Basis des Zustands von Natur und Landschaft und der aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe erstellt. Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine

Gegenüberstellung beider Bilanzen („Bestand“ und „Prognose“) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die komplette Anlagenfläche wird sich im Laufe der Zeit zu extensivem Grünland entwickeln, wodurch vor allem im Bereich der Modulzwischenreihen wertvoller Lebensraum entsteht. Aus der Bewertung des vorher- nachher Zustands und der Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland resultiert für das Plangebiet eine deutliche Aufwertung von 1.045.632 Ökopunkten.

#### **4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden keine alternativen Entwicklungsstandorte geprüft, da es sich bei den Vorhabensträgern um aktive Landwirte handelt, die auf ihren Flächen einen Solarpark realisieren möchten. Der Gemeinderat stimmte dem Vorhaben zu, da vom Ortschaftsrat Uissigheim Zustimmung signalisiert wurde.

#### **4.6 Maßnahmen zur Überwachung**

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten planinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## 5 Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und dem damit verbundenen Bebauungsplan `Solarpark Uissigheim´ werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von etwa 36,7 ha überplant und umgewidmet.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Landschaftsbild´ und `Tiere und Pflanzen´ von Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung werden im Umweltbericht des Bebauungsplans detailliert dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Umwandlung des kompletten Geltungsbereichs in extensive Grünflächen
- Umfangreiche Pflanzgebote zur Einbindung in die Landschaft
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung

Die Eingriffe werden durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, insgesamt resultiert für das Gebiete eine ökologische Aufwertung.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Stadt Külsheim, den

---

Bürgermeister Thomas Schreglmann